

**Anordnung
über die Zahlung der Erlöse aus der Pflicht-
ablieferung und dem Verkauf landwirtschaft-
licher Erzeugnisse.**

Vom 31. März 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 801) — im folgenden kurz Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

I.

Überweisungen

§ 1

**Zahlungstermine und Überweisung der Erlöse
nach § 54 der Verordnung**

(1) Die im § 54 der Verordnung geregelte Überweisung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Erzeuger (Einzelbauern, LPG und ihre Mitglieder, VEG und alle anderen Erzeuger) ist, sofern in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt wird, so vorzunehmen, daß die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane den Überweisungsauftrag mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am vierten Tag nach der Abnahme des betreffenden Erzeugnisses der Deutschen Notenbank übergeben. Zur Beschleunigung der Überweisung sollen die von der Deutschen Notenbank geschaffenen fortschrittlichen Verrechnungsverfahren, insbesondere die Verrechnung über die Sonderkonten, angewendet werden.

(2) Die Deutsche Notenbank leitet die ihr überwiesenen Erlöse am gleichen Tage an die Deutsche Bauern-Bank weiter oder schreibt sie den Erzeugern, für die sie Konten führt, gut, vorausgesetzt, daß die Unterlagen von den VEAB vor Kassenschluß übergeben wurden. Die Deutsche Bauern-Bank leitet die an sie überwiesenen Erlöse am gleichen Tage an die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — weiter oder schreibt sie den Erzeugern, für die sie Konten führt, gut, sofern die Unterlagen von der Deutschen Notenbank vor Buchungsschluß übergeben wurden. Die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — haben die durch die Deutsche Bauern-Bank überwiesenen Erlöse am gleichen Tage den Konten der Erzeuger gutzuschreiben.

(3) Den Erzeugern, die nicht der Pflichtablieferung unterliegen, sind die Erlöse für frei verkaufte landwirtschaftliche Erzeugnisse so rechtzeitig an die von ihnen benannten Geldanstalten oder Kreditinstitute zu überweisen, daß sie von diesen innerhalb der Frist des § 54 der Verordnung gutgeschrieben werden können. Wird eine Zahlstelle nicht benannt, ist der Erlös an die für den Erzeuger örtlich zuständige VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — oder andere Zahlstelle zu überweisen, die nach dem Wohnsitz des Erzeugers zu wählen ist.

(4) Den VEAB und den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen ist es untersagt, Zahlungen durch Verrechnungsscheck vorzunehmen.

§ 2

Zahlungen der Molkerei an Erzeuger

Alle Molkereien sind verpflichtet, die Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Milch auf der Grundlage der monatlichen Milchgeldabrechnung über

die Deutsche Notenbank oder über die Deutsche Bauern-Bank oder über die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — den Erzeugern so rechtzeitig zu überweisen, daß sie spätestens am 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats gutgeschrieben werden können. Auf Wunsch der Erzeuger sind dekadeweise Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Milchablieferung und dem Durchschnittsfettgehalt zu leisten.

§ 3

Zahlungen für technische Kulturen

Die Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Zuckerrüben, Faserpflanzen, Tabak, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Zichorienwurzeln, Hopfen, Mohnkapseln und Korbweiden sind von den Erfassungsorganen an die Erzeuger so zu überweisen, daß sie innerhalb der Frist des § 54 der Verordnung dem Konto des Erzeugers bei dem für ihn zuständigen Kreditinstitut oder bei der zuständigen Zahlstelle gutgeschrieben werden können.

§ 4

Zahlungen für Fabrikkartoffeln

Für abgelieferte Fabrikkartoffeln haben die VEAB innerhalb der im § 1 festgelegten Frist dem Erzeuger eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Der Restbetrag ist nach Eingang der Abrechnung der Stärkefabrik beim VEAB innerhalb weiterer vier Tage dem Erzeuger zu überweisen.

§ 5

Zahlungen für notgeschlachtetes Schlachtvieh

Die Erlöse aus der Abnahme notgeschlachteten Schlachtviehs sind von den VEAB oder anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen so rechtzeitig an die Erzeuger zu überweisen, daß sie diesen spätestens 14 Tage nach der Notschlachtung gutgeschrieben werden können. Nach einer bakteriologischen Untersuchung des Fleisches von Tieren, die notgeschlachtet werden mußten, sind die Überweisungsaufträge vom VEAB oder dem anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgan der Deutschen Notenbank spätestens am vierten Tag nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zu übergeben.

§ 6

Zahlungen für tierische Rohstoffe

(1) Die Erlöse für die von Schlachthöfen, Notschlachtbetrieben u. a. abgelieferten tierischen Rohstoffe sind von den VEAB (tR) jeweils mengen- und wertmäßig zu ermitteln und unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung den Ablieferern zu überweisen. Die von Sammlern, Erzeugern und allen anderen Personen unmittelbar beim VEAB (tR) vorgenommenen Ablieferungen von tierischen Rohstoffen sind nach den Bestimmungen des Abschnittes II dieser Anordnung in bar zu bezahlen.

(2) Für abgelieferte Herdenwolle ist dem Erzeuger der Erlös binnen vier Wochen nach Eingang der Wolle im VEAB (tR) Leipzig zu zahlen.

(3) Der LPG ist bei Vorlage des Duplikatfrachtbriefes über die an den VEAB (tR) Leipzig gelieferte Herdenwolle vom örtlich zuständigen VEAB (tR) eine Vorauszahlung von 4 DM je Kilogramm des bahnamtlich festgestellten Gewichts abzüglich Verpackung innerhalb zehn Tagen zu überweisen. Die Überweisung des Restbetrages ist nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzunehmen.